



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bericht über die vierte Mediationssitzung zu den Ausbauplänen des Instituts für Transurane im Bürgerhaus in Linkenheim-Hochstetten am 10. November 2011

Aktualisierte Tagesordnung

1. Begrüßung, Formalia und Sachstandszusammenfassung, Michael Sailer (Öko-Institut e.V.) – Fragen und Diskussion
2. Sicherheitskonzept Neubau Flügel M, Prof. Dr. Fanghänel/Dr. Fleisch – Fragen und Diskussionen
Sicherheit des ITU (Darstellung des Sachstandes und der Genehmigungssituation, Ministerialdirektor Meinel), – Fragen und Diskussionen,
3. Diskussion des Endpapiers zur Mediation – Ermittlung noch offener bzw. strittiger Punkte und Diskussion zum Umgang mit einem Endpapier

Zu TOP 1: Begrüßung, Formalia, Sachstandszusammenfassung

Herr Michael Sailer vom Öko-Institut e.V. in Darmstadt begrüßt die Teilnehmer, fasst die Inhalte der letzten Mediationssitzung zusammen und gibt einen Ausblick auf das Ziel der heutigen Mediationssitzung. Die Beiträge und Unterlagen der 4. Mediationssitzung ITU werden wieder auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter folgendem Link eingestellt: <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/87699/>.

Zu TOP 2: Sicherheitskonzept Neubau Flügel M, Herr Prof. Dr. Fanghänel, Herr Dr. Fleisch

Der Beitrag des ITU ist auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter folgendem Link abzurufen: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/87699/TOP_2_Sicherheit_ITU.pdf

Herr Dr. Fleisch stellt das neue Labor- und Lagergebäude Flügel M mit seinen spezifischen Auslegungsmerkmalen vor. Er verweist dabei sowohl auf die errichtungsspezifischen als auch auf die betrieblichen Sicherheitsstandards. Auf Nachfrage wird die Funktionalität der Lüftungsanlage mit fünf hintereinandergeschalteten Filterstufen sowie die Aktivitätsüberwachung im Gebäude erklärt. Wesentliche Auslegungsmerkmale des Flügels M wie beispielweise die aktive Sperrraumabsaugung haben das Ziel, im Anforderungsfall die Strahlenexposition der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Das Gebäude ist dreigeschossig aufgebaut und wird über das Kellergeschoss des bestehenden Flügels D bzw. A begangen. Eine Materialschleuse befindet sich ebenerdig auf der Ostseite des Gebäudes. Flügel M ist als Kontrollbereich nach der Strahlenschutzverordnung ausgelegt. Der Zugang erfolgt einzeln, beim Verlassen erfolgt eine messtechnische Kontrolle über Ganzkörpermonitore.

Fragen:

- 1) Wechselwirkung zwischen Flügel M und den bestehenden Gebäuden

Wechselwirkungen zwischen Flügel M und den bestehenden Gebäuden können aufgrund der brandschutztechnischen Trennung und der Auslegung des Gebäudes sicher ausgeschlossen werden. Die von der Behörde geforderte Störfallanalyse wurde bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass die Störfallplanungswerte sicher eingehalten werden.

2) Einfluss von geänderten Versuchsaufbauten in Flügel M (Nutzungsänderung)

Flügel M verfügt über eine eigene Infrastruktur. Die Laboratorien sind so ausgelegt, dass unterschiedliche Versuchsaufbauten möglich sind. Beispielsweise finden Arbeiten in Handschuhkästen statt oder aber in Caissons – jeweils abhängig vom zu untersuchenden Material, der Aufgabenstellung und der Aktivität des Materials. Die sichere Einhaltung der Grenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung wird durch eine permanente Radioaktivitätsüberwachung der Räume gewährleistet. Die Dosis, der die Beschäftigten ausgesetzt sind, wird mit elektronischen, sofort ablesbaren und mit amtlichen Dosismessgeräten überwacht.

3) Kontrolle der Einrichtungen

Alle sicherheitsrelevanten Änderungen an sicherheitsrelevanten Einrichtungen werden im aufsichtlichen Verfahren behördlich bzw. gutachterlich von der Behörde begleitet (Atomrechtliches Änderungsanzeigeverfahren).

4) Vorgaben für die Errichtung von Flügel M

Die Systeme und Komponenten im Neubau Flügel M sind hinsichtlich ihrer jeweiligen Anforderungen klassifiziert (zum Beispiel Erdbeben). Die Anforderungen werden unterschieden nach der Standsicherheit, Integrität und Funktionsfähigkeit. Die spezifischen Auslegungen sowie deren Überprüfung erfolgen für die Bautechnik, Elektrotechnik, Leittechnik, Strahlenschutzinstrumentierung, für die Lüftungstechnischen Anlagen, die Verfahrenstechnik, die Anlagensicherung und den Brandschutz. Die einzelnen Komponenten unterliegen der Vorprüfung,

Werksprüfung, Bau- und Montageprüfung, Funktionsprüfung und den wiederkehrenden Prüfungen im laufenden Betrieb.

5) Materialverlagerung in Flügel M

Die Verlagerung von Material aus den Flügeln A, F und G in den neuen Laborflügel M erfolgt sukzessive und erst nach Abschluss aller für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur erforderlichen Maßnahmen. Die für den Materialtransfer erforderlichen Maßnahmen sind im Institutshandbuch bzw. in den innerbetrieblichen Strahlenschutz- und Verfahrensanweisungen geregelt. Diese umfassen sowohl Sicherheitsaspekte als auch Anforderungen an die Sicherung. Diese Maßnahmen werden aufsichtlich überwacht.

6) Erdbeben

Das neue Labor- und Lagergebäude bildet mit der Stahlbetonhülle (180 cm) eine mechanische Umschließung, was in dieser Form für die bestehenden alten Gebäude des ITU nicht gegeben ist. Der Auslegung des Flügel M liegen die Lastannahmen nach DIN 4149 für Bauten in deutschen Erdbebengebieten und die Vorgaben des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) für die Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen KTA 2201 Teil 1 bis 6, DIN EN 1998, IAEA Safety Guide NS-G-1.6 und NS-G-3.3, sowie die der damals noch im Entwurfsstadium befindlichen Vorschriften der KTA-Regel 2201.1 zugrunde. Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen VEK und EVZ 3 Karlsruhe erstellte Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Bemessungserdbeben¹ VEK vom August 1998 und die Grundlagen zur Berechnung der Baustruktur, die bautechnische Auslegung und Ermittlung der Etagenantwortspektren von Obermayer Planen + Beraten, August 1998 (Rev. C) wurden ebenfalls berücksichtigt. Die räumliche Distanz zwischen den beiden Gebäuden beträgt 400 m. Die wesentlichen Anforderungen und Schutzziele sind die Gewährleistung der Standsi-

¹ Bemessungserdbeben (BEB) = Erdbeben mit der für den Standort größten Intensität, das unter Berücksichtigung einer größeren Umgebung des Standortes (bis etwa 200 km vom Standort) nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auftreten kann.

cherheit, eine ausreichende Resttragfähigkeit und Maßnahmen gegen die Gefährdung von Personen durch nicht tragende Bauteile sowie der sichere Einschluss der Radioaktivität und die Begrenzung der Strahlenexposition mit der Einhaltung der Störfallplanungswerte von 50 mSv nach § 50 Strahlenschutzverordnung.

Der Umfang der unabhängigen Gutachten schließt die Feststellung der Bodenbeschaffenheit durch Geologen ein. Ermittelt werden zudem die möglichen Auswirkungen eines Erdbebens auf die Anlage bzw. auf deren Komponenten. Für den Erdbebenfall ist die Lüftungsanlage zur Fortluftanlage in die seismologische Instrumentierung eingeschlossen. Um eine Aktivitätsfreisetzung zu vermeiden, gelangt durch die Sperrraumabsaugung keine ungefilterte Luft nach außen. Auch unter der Lastannahme, dass Messgeräte im Ereignisfall nicht mehr funktionieren, ist auslegungsbedingt ein sicherer Einschluss gegeben. Alle sicherheitsgerichteten Komponenten sind passiv ausgelegt und schließen im Anforderungsfall stromlos. Die Stromversorgung selbst ist redundant und räumlich getrennt vorhanden.

Auf die Frage an das UM nach der Zugrundelegung der inzwischen aktualisierten KTA 2201.1 sagt das UM zu, das bestehende Gutachten zum Bemessungserdbeben der neuen KTA-Fassung gegenüber zu stellen. Herr Sailer verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine diesbezügliche Stellungnahme der RSK. Herr Dr. Fleisch weist darauf hin, dass bei der Auslegung grundsätzlich ein Sicherheitszuschlag mit einer ausreichenden Reserve berücksichtigt wird.

7) Flugzeugabsturz

Herr Sailer erklärt auf Nachfrage, dass der Flugzeugabsturz nicht als Auslegungsstörfall definiert ist, prüfungstechnisch aber als solcher behandelt wird. Für das neue Labor- und Lagergebäude Flügel M ist der Absturz einer schnellfliegenden Militärmaschine („RSK-Flieger“) zugrunde gelegt worden, welcher sicher beherrscht wird.

8) Überflugverbot Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Campus Nord

Das Gebiet des KIT, ehemals Kernforschungszentrum Karlsruhe, fällt unter das Flugbeschränkungsverbot ED-R 133 (Karlsruhe) mit einer seitlichen Begrenzung (Radius) von 2 nm (ca. 3,7 km) um den Punkt 490554 N 082602 O, mit einer oberen Begrenzung von 2.300 Fuß über NN und mit einer zeitlichen Wirksamkeit von 24 Stunden täglich, auch an gesetzlichen Feiertagen. Dieses Flugbeschränkungsverbot wurde sowohl als Sicherungsmaßnahme sowie als präventive Schutzmaßnahme gegen Flugzeugabsturz (u.a. schnellfliegende Militärmaschine) schon gegen Ende der 1950er-/Anfang der 1960er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts eingerichtet. Bei der Festlegung haben insbesondere auch polizeiliche Aspekte (Sicherung des Geländes und der darauf befindlichen kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie von Radioaktivtransporten) eine große Rolle gespielt.

9) Brandschutz und Rettungsmaßnahmen

Zwischen dem ITU und dem KIT Campus Nord existieren Regelungen für die Unterstützung bei Brand- und Rettungsmaßnahmen (Alarmplan KIT-Campus Nord, Allgemeine Sicherheitsregelung). Der Zugang für die Feuerwehr und den Rettungsdienst erfolgt primär über die Materialschleuse. Die im ITU bestehende Brandschutzordnung für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz wird regelmäßig unter Behörden- und Sachverständigenbeteiligung (Kreisbrandmeister, Feuerwehr, TÜV) überprüft und liegt den Planunterlagen für Flügel M zugrunde. Das ITU selbst verfügt über eine eigene „Fire-and-Rescue-Group“. Allen Personen, die sich in Flügel M aufhalten, steht im Bedarfsfall ein sicherer und autarker Schutzraum zur Verfügung.

Zu TOP 2: Sicherheit des ITU (Darstellung des Sachstandes und der Genehmigungssituation), Ministerialdirektor Meinel

Der Beitrag des UM ist auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unter folgendem Link abzurufen: http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/87699/TOP_2_Sicherheit_UM.pdf

Herr Meinel informiert in seiner Präsentation über die Sicherheitssituation des ITU und über die Anforderungen und Schutzziele an das neue Labor- und Lagergebäude Flügel M. Die geforderten Auslegungskriterien und die Störfallvorsorge werden im Einzelnen erläutert. Herr Meinel nimmt Bezug auf die mit positivem Ergebnis abgeschlossenen gutachterlichen Überprüfungen und verweist auf die noch ausstehende abschließende Bewertung des Vorhabens durch das Umweltministerium, bei welchem auch die Ergebnisse des Mediationsverfahrens zu berücksichtigen sein werden.

Fragen:

1) Welche Gutachter haben geprüft und sind diese Gutachten einsehbar?

Das Umweltministerium hat im Genehmigungsverfahren nach § 9 Atomgesetz unabhängige Gutachter nach § 20 Atomgesetz hinzugezogen. Die Sicherung betreffende Einrichtungen wurden durch die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH in Köln geprüft, die Sicherheit von der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg in Mannheim. Die jeweiligen Gutachten können – ausgenommen die Sicherung betreffende Bereiche – eingesehen werden.

2) Umsetzung von Katastrophenschutzplänen

Die Katastropheneinsatzpläne werden regelmäßig von dem für den Katastrophenschutz zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe überprüft und falls erforderlich angepasst. Die Evakuierungszone umfasst in den derzeit gültigen Katastropheneinsatzplänen bei einem Ereignisfall im Institut für Transurane auf dem Gelände des Karlsruher Instituts für Technologie Campus Nord die Orte Linken-

heim-Hochstetten, Eggenstein-Leopoldshafen und den Ortsteil Friedrichstal der Stadt Stutensee. Zur vorsorgenden Planung für den Katastrophenschutz gibt das Institut für Transurane (ITU) gemeinsam mit der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK) regelmäßig eine Notfallbrochure mit den „**Informationen für die Bevölkerung über Sicherheitsmaßnahmen in der Umgebung dieser Anlagen**“ heraus, welche kostenlos bei den genannten Anlagen angefordert werden kann oder auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgender Adresse abrufbar ist:

http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1073507/WAK_ITU_2008.pdf

3) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist im atomrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierfür wurde vom Institut für Transurane eine zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens „Neubau eines Labor- und Lagergebäudes auf dem Gelände des Instituts für Transurane (ITU), Flügel M sowie seiner Auswirkungen“ erstellt. Das Umweltministerium hat gemäß der in Anlage 2 zum UVPG vorgegebenen „Kriterien für die Vorprüfung“ festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Forschungsbereiches durch den Neubau des Flügels M zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und deshalb für die beantragte atomrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 9 AtG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Herr Meinel erklärt auf Nachfrage des BUND-Vertreter, dass sich aus der Einsicht in die Prüfunterlagen keine UVPG-Prüfung oder eine Notwendigkeit hierfür ableiten lässt. Der BUND e.V. vertritt die Auffassung, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Zu TOP 3: Weiteres Vorgehen und Planung der nächsten Sitzung

Herr Sailer schlägt vor, die im Rahmen der Mediationssitzungen angesprochenen Themen nunmehr abzuschließen. Die im Vorfeld zu dieser Sitzung an die Mediations Teilnehmer versandte erste Entwurfsfassung eines Vorschlags des Mediators soll nun diskutiert werden. Ziel sei es, dass alle Beteiligten diesen Vorschlag mittragen könnten. Herr Sailer verweist in seinem Vorschlag darauf, dass die behandelten Einzelthemen als „Gesamtpaket von Maßnahmen“ zu sehen seien.

Die Vertreter der Gemeinde teilen mit, dass sie sich durch die Mediationssitzungen nun gut informiert sehen würden und sprechen sich dafür aus, die Punkte des Vorschlagspapiers gemeinsam zu besprechen. Der Vorschlag des BUND-Vertreters, eine erneute Sitzung zur Behandlung der Sicherheitsfragen und die Vorschläge und Maßnahmen erst danach zu diskutieren, wird von den übrigen Mediationsbeteiligten nicht unterstützt. Herr Meinel spricht sich dafür aus, etwaige offene Fragen noch bei den „Vorschlägen“ zu diskutieren und ggf. Ergänzungen in eine zweite, dann zu verabschiedende Fassung aufzunehmen.

a) Mengen an Kernbrennstoffmengen bzw. Aktiniden

Die beantragten Mengen sollen insoweit limitiert werden, dass das Forschungsprogramm des ITU nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Vielmehr sollen nur die Mengen beantragt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Für die bereits genehmigten Mengen soll ITU eine freiwillige Selbstverpflichtung eingehen und erklären, dass diese Mengen nicht beansprucht werden.

b) Staatliche Verwahrung und damit verbundene Mengen an Kernbrennstoffen

Für die Erfüllung im Auftrag des Staates Kernbrennstoffe gemäß § 5 Abs. 4 Atomgesetz zu verwahren, sind im ITU bestimmte Mengenkontingente vorgesehen.

c) Emissionen

Die Grenzwerte für die Jahresemission im ITU sollen für einzelne Nuklidgruppen gesenkt werden (10 %).

d) Forschungsaktivitäten

Für die innerhalb der Forschungsaktivitäten festgelegten Materialmengen soll

eine Zweckbindung überlegt werden, um eine größer angelegte Kernbrennstoffproduktion im ITU auszuschließen.

- e) Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten kann den Bebauungsplan so verändern, dass die Errichtung des Flügels M und später des Flügels P möglich ist. Das Verfahren über die Änderung des Bebauungsplanes muss zwischen den Vertragsparteien noch geklärt werden.
- f) Regelmäßige Informationen über neue Entwicklungen im ITU werden von den Mediationsteilnehmern begrüßt. ITU sagt zu, hierfür mit den Verfahrensbeteiligten Kontakt aufzunehmen, zum Beispiel alle vier Jahre.

Herr Sailer schlägt vor, die heute diskutierten Punkte in ein abschließendes Positionspapier einzuarbeiten. Weiterhin erklärt er seine Bereitschaft, auch über das Ende des Mediationsverfahrens hinaus für eine Unterstützung bei der Umsetzung der noch zu verabredenden Punkt zur Verfügung zu stehen. Diese Unterlage soll im Vorfeld der nächsten Sitzung verteilt werden.

Die letzte Mediationssitzung wird auf Montag, den 21. November festgelegt. Sie findet von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Eggenstein-Leopoldshafen statt.

gez. Hahn